**Az.: 42.3-641/3**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbau durch Uferumgestaltung des Stöllner Bachs durch Herrn Christian Urnauer, Forellenweg 4, 84375 Kirchdorf a. Inn im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 124/11 und 124/19, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn;**

**Antrag vom 14.02.2020 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Herr Christian Urnauer beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Umgestaltung des Ufers des Stöllner Bachs im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 124/11 und 124/19, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn zum Schutz der angrenzenden Bebauung.

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen gestattungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden hierzu das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichem Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer, Überschwemmungs-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete zu erwarten.

Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern beurteilt die vorgenommene Befestigung des Ufers mit Wasserbausteinen aus fischereifachlicher Sicht negativ. Durch den Bestand der Uferbefestigung wird ein natürlicher Uferbewuchs dauerhaft verhindert. Aus fischereifachlicher Sicht wäre grundsätzlich ein Rückbau der Uferbefestigung zu fordern. Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist die Uferbefestigung jedoch erforderlich, um die angrenzende Bebauung zu schützen. Die fischereifachlichen Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die im Verfahren vorgeschlagenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 08.05.2020

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann